

Vertrag über ein Arzneimittelversorgungsmodell der Alters- und Pflegeheime (APH) vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020

RCCo: XYZ.00

zwischen

der Vereinigung der Walliser Alters- und Pflegeheime (nachstehend AVALEMS),

dem Walliser Apothekerverband (nachstehend pharmawallis),
einerseits,

und

santésuisse, Die Schweizer Krankenversicherer, Solothurn,
andererseits, (santésuisse)

Die Parteien sind übereingekommen, mit diesem Vertrag das Walliser Modell für die Arzneimittelversorgung durch die Apotheken fortzuführen und weiter auszubauen. Mit diesem Modell werden die Lieferung der Medikamente sowie die fachliche Unterstützung bei der Medikamentenabgabe in den Pflegeheimen durch Apotheker* gewährleistet. Der Zweck ist die Optimierung der Qualität, der Zweckmässigkeit, der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit (Verringerung der Arzneimittelkosten) der Arzneimittelabgabe und Arzneimittelverteilung in allen Alters- und Pflegeheimen (APH) des Kantons Wallis. Der vorliegende Vertrag regelt die Zielsetzungen, die Grundsätze, die Tarife der Arzneimittelversorgung als auch die Finanzierung der Arzneimittel in den APH sowie die Zusammenarbeitsmodalitäten der Parteien im Rahmen dieses Vertrags. Dabei werden die Grundsätze mitberücksichtigt, welche in den im nächsten Abschnitt aufgeführten Verträgen und Rechtsgrundlagen geregelt sind:

Gesetzliche Grundlagen

- das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);
- die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV);
- die Verordnung vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV);
- das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG);
- das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 und seine Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Heilmittelverordnung vom 4. März 2009;
- das kantonale Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014;
- die Richtlinien des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) vom 14. September 2000 (Departementsrichtlinien) betreffend die Arzneimittelversorgung in den Pflegeheimen für Betagte;
- die Richtlinien des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) vom Dezember 2017 (Richtlinien des Departements) über die Arzneimittelversorgung in den Alters- und Pflegeheimen;

*die Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter

- den Tarifvertrag LOA IV/1 vom 1. Januar 2016 zwischen dem Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse), tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG und CSS Kranken-Versicherung AG über die Zusammenarbeit zwischen den Parteien hinsichtlich leistungsorientiertem Abgeltungsmodell (LOA).

Art. 1 Vertragsparteien

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags sind verbindlich für:

- a) die APH, die der AVALEMS angehören und zur Erbringung von Leistungen zu Lasten der Krankenpflegeversicherung zugelassen sind;
- b) die Apotheker, die Mitglieder von pharmawallis sind;
- c) die Apotheken, deren verantwortlicher Apotheker Mitglied von pharmawallis ist;
- d) die an santésuisse angeschlossenen Krankenversicherer, sofern sie dem vorliegenden Vertrag beigetreten sind.

Art. 2 Vertragsbeitrittsoptionen, Beitrittsrechte, Ausschluss

- 2.1 Die zur Abrechnung mit der OKP zugelassenen und auf der kantonalen Liste aufgeführten APH, die Apotheker und Apotheken sowie die vom BAG anerkannten Krankenversicherer, die keiner der genannten Vereinigungen angehören, können dem vorliegenden Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung an eine der Vertragsparteien unter Entrichtung einer Beitrittsgebühr und einer jährlichen Beteiligung gemäss Art. 2 Abs. 6 an den Kosten individuell beitreten.
- 2.2 Die Beitrittsmodalitäten erfolgen laut den Bedingungen der zuständigen Vertragspartei.
- 2.3 Eine Liste der Mitglieder der Verbände, der Alters- und Pflegeheime sowie der Apothekerinnen und Apotheker, die dem vorliegenden Vertrag beigetreten sind, wird von den jeweiligen Verbänden aktualisiert und jeder Vertragspartei unverzüglich jedoch spätestens Ende Februar eines jeden Jahres zugestellt.
- 2.4 Die Vertragsparteien können gemeinsam über die Aufnahme eines Leistungserbringers in diesen Vertrag entscheiden oder den Ausschluss beschliessen. In einem solchen Fall treten die Koordinationskommission (vgl. nachstehend Art. 4 Abs. 4) resp. die Vertragsparteien zusammen und treffen einen einstimmigen Beschluss. Der Entscheid ist zu begründen. Der Entzug der kantonalen Betriebsbewilligung resp. der Berufsausübungsbewilligung hat den sofortigen Vertragsausschluss zur Folge.
- 2.5 Im Falle eines individuellen Vertragsbeitritts im Sinn von Art. 2 Abs. 2 ist eine Beitrittsgebühr und eine jährliche Kostenbeteiligung an die Vertragspartei, über welche der Beitritt erfolgte, zu entrichten.
- 2.6 Die Beitrittsgebühr beträgt Fr. 500.– und wird zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung in Rechnung gestellt. Die jährliche Kostenbeteiligung beträgt Fr. 200.– und wird zum ersten Mal im Beitrittsjahr durch die zuständige Vertragspartei erhoben. In den Folgejahren wird die Kostenbeteiligung im ersten Halbjahr des aktuellen Jahres in Rechnung gestellt.
- 2.7 Eine allfällige Verrechnung dieser Beiträge erfolgt durch die entsprechende Vertragspartei.

Art. 3 Leistungsbereich

- 3.1 Der vorliegende Vertrag betreffend die Modalitäten der Arzneimittelversorgung durch eine Apotheke und die Integration des verantwortlichen Apothekers gilt für alle versicherten Bewohner,
 - a) die einem Versicherer nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d oder einer diesem Vertrag beigetretenen Versicherung angehören und
 - b) die Leistungen nach Art. 7 KLV in einem der APH des Kantons Wallis für Langzeitaufenthalte beziehen. Jede Art von Kurzaufenthalt ist vom vorliegenden Vertrag ausgeschlossen.
- 3.2 Mit der Genehmigung durch den Staatsrat erstreckt sich der Vertrag auf das gesamte Kantonsgebiet des Wallis für alle Versicherten in einem APH.

Art. 4 Definitionen

- 4.1 Lieferapotheke: Öffentliche Apotheke mit einer kantonalen Betriebsbewilligung, die in einem APH lebende Patienten versorgt und welche die in Art. 8 dieses Vertrags genannten Anforderungen erfüllt.
- 4.2 Verantwortlicher Apotheker: Ein Apotheker mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung und der die in Art. 7 dieses Vertrags genannten Anforderungen erfüllt.
- 4.3 Die verantwortliche Apotheke ist die Lieferapotheke, bei der der verantwortliche Apotheker angestellt ist oder deren Eigentümer er ist.
- 4.4 Die Koordinationskommission besteht aus Vertretern aller Vertragsparteien (einschliesslich der Einkaufsgemeinschaften von Krankenversicherungsleistungen), welche diesen Vertrag unterzeichnet haben. Details sowie Aufgaben werden in Art. 9 definiert.
- 4.5 APH-Kommission von pharmawallis, zusammengesetzt aus Apothekerinnen und Apothekern, welche durch pharmawallis bestimmt werden.

Art. 5 Pflichten der APH

Die Pflichten der APH sind im Pflichtenheft für Alters- und Pflegeheime definiert (Anhang C).

Art. 6 Zahlungsfristen für die Versicherer

- 6.1 Es gelten die folgenden Zahlungsfristen, sofern die Rechnungsstellung fehlerfrei und korrekt erfolgte:
 - a) 25 Tage bei einem elektronischen Datenaustausch,
 - b) 30 Tage in allen anderen Fällen und bei fehlenden vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten zwischen den APH und den Versicherern im Rahmen der KLV-Finanzierung für Langzeitaufenthalt.

Art. 7 Ausbildung und Pflichten des verantwortlichen Apothekers

- 7.1 Ausbildung
 - a) Der verantwortliche Apotheker muss persönlich bevollmächtigt und vertraglich an das Alters- und Pflegeheim gebunden sein (Anhänge A und B zum Vertrag). Zudem hat der verantwortliche Apotheker ein Beschäftigungspensum von mindestens 40% in einer oder mehreren Lieferapotheken des APH auszuweisen, um ein Apothekerangebot in Kundennähe und die Patientenbetreuung zu gewährleisten. Provisorische Ausnahmen von dieser Regelung können von der APH-Kommission von pharmawallis genehmigt und von der Koordinationskommission bestätigt werden.
 - b) Der verantwortliche Apotheker verfügt über die fachspezifischen Nachdiplomausbildungen und Weiterbildungen, wie in den Richtlinien des Departements definiert (Punkt 6.1) und von pharmawallis anerkannt.
 - c) Der Apotheker verpflichtet sich, die Nachdiplomausbildung gemäss vorigem Absatz zu absolvieren. In der Zwischenzeit muss er eine Weiterbildung über einen Zeitraum von 2 Jahren nachweisen. Die Bescheinigung über die abgeschlossene Nachdiplomausbildung ist der APH-Kommission von pharmawallis zuzustellen.
- 7.2 Pflichten des verantwortlichen Apothekers
 - a) Die Pflichten des verantwortlichen Apothekers sind in seinem Vertrag und in seinem Pflichtenheft festgelegt (Anhänge A und B). Ferner muss Art. 4a Abs. 2 KLV eingehalten werden.
 - b) Die Beziehung zwischen dem APH und dem verantwortlichen Apotheker ist im Pflichtenheft und Vertrag mit dem verantwortlichen Apotheker geregelt. Jede andere Vereinbarung zwischen dem verantwortlichen Apotheker oder seinem Arbeitgeber und dem APH, namentlich finanzieller Natur und solche, die das Patienteninteresse oder das Kollektiv tangieren, sind untersagt.

Art. 8 Pflichten der Lieferapotheke

- 8.1 Die Lieferapotheke ist vertraglich an den verantwortlichen Apotheker und an das APH zu binden. Die Pflichten der Lieferapotheke sind in ihrem Vertrag (Anhang E) und ihrem Pflichtenheft (Anhang D und E) definiert. Ferner müssen die Bestimmungen von Art. 56 Abs. 3 KVG und von Art. 4a Abs. 1 KVV eingehalten werden.
- 8.2 Die Beziehung zwischen dem APH und der Lieferapotheke ist im Pflichtenheft und dem Vertrag mit der Lieferapotheke geregelt. Jede andere Vereinbarung zwischen der Lieferapotheke und dem APH, namentlich finanzieller Natur und solche, die das Patienteninteresse oder das Kollektiv tangieren, sind untersagt.

Art. 9 Koordinationskommission (KK)

9.1 Zusammensetzung

- a) Die KK besteht aus Vertretern jeder der drei Parteien, die den Vertrag unterzeichnet haben.
- b) Jede Vertragspartei (APH, Apotheker, Versicherer) kann je höchstens 3 Vertreter in die KK entsenden.
- c) Das Präsidium und das Sekretariat werden in einem jährlichen Turnus abwechselnd von den drei Vertragsparteien übernommen.
- d) Die KK tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Parteien können erforderlichenfalls verlangen, dass die Kommission im Monat nach ihrer Anrufung zusammentritt. Der Präsident übermittelt die Entscheide der KK und führt das Archiv.
- e) Jede Partei der KK verfügt über eine Stimme, wenn eine Stellungnahme erforderlich ist. Bei separaten Verträgen für die Versicherer wird den Versicherern insgesamt nur eine Stimme gewährt.
- f) Nur von den Vertragsparteien einstimmig getroffene Lösungen können umgesetzt werden. Besteht keine Einstimmigkeit, gilt die vorgeschlagene Lösung als abgelehnt und kann nicht umgesetzt werden.

9.2 Aufgaben

- a) Sorgt für die ordnungsgemässe Einhaltung und Anwendung des Vertrags durch die verschiedenen Parteien.
- b) Festlegung der Ziele oder der Messgrössen. Sie werden jedes Jahr im Januar festgelegt.
- c) Bewertung der Zielerreichung und des ordnungsgemässen Ablaufs des Vertrags,
- d) gemeinsames Vorgehen und, wenn möglich, das Lösen von Problemen, die bei der Umsetzung des Vertrags auftreten,
- e) Erstellung des zusammenfassenden Jahresberichts und bei Bedarf Präsentation der Ergebnisse vor breiter Öffentlichkeit,
- f) Ergreifen von Massnahmen gegen ein APH, eine Lieferapotheke, einen verantwortlichen Apotheker oder einen angeschlossenen Krankenversicherer, wenn sie gegen die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags verstossen,
- g) Festlegen der Kriterien für die Aufteilung der Arzneimittelversorgungs-Gesamtpauschale in die Pauschalen der Lieferapotheke und des verantwortlichen Apothekers.
- h) Die KK evaluiert nach Vorliegen des zusammenfassenden Berichts die Gewährung von Rabatten auf Medikamente.

Art. 10 Abgeltung

10.1 Arzneimittel

Die Arzneimittel werden gemäss geltendem Tarifvertrag zwischen pharmaSuisse und tarifsuisse ag fakturiert.

10.2 Arzneimittelversorgungspauschalen

- a) In Abweichung zum Schweizer Tarifvertrag (LOA IV/1 vom 01.01.2016), speziell zu Artikel 6, werden die Apothekerleistungen im Zusammenhang mit der Validierung der Rezepte nicht mit Arzneimittel-Checks (Validierung Arzneimittel und Validierung Behandlung LOA IV/1) abgegolten. Diese werden durch Arzneimittelversorgungspauschalen ersetzt.
- b) Die Arzneimittelversorgungspauschalen sind in Anhang F dieses Vertrags festgelegt.

Art. 11 Ablauf und Rechnungsstellung der Pauschalen für die Arzneimittelversorgung

- 11.1 Das APH stellt die Arzneimittelversorgungspauschale der jeweiligen Krankenversicherung jedes APH-Bewohners einmal pro Monat in Rechnung, und zwar gemäss den vertraglich zwischen der AVALEMS und den Versicherern bezüglich Pflegeleistungsabgeltung (Art. 7 KLV) vereinbarten Modalitäten. Auf dieser pflegebezogenen Rechnung ist die Arzneimittelversorgungspauschale separat aufzuführen, so wie in Anhang F dieses Vertrags definiert.
- 11.2 Vertragsgemäss ist der Versicherer der Schuldner der Abgeltung (System Tiers payant, Art. 42 Abs. 2 KVG).
- 11.3 In Abweichung zu Absatz 2 können bestimmte Versicherer und Leistungserbringer vereinbaren, dass die versicherte Person Schuldnerin der Leistung ist (System Tiers garant). Der Leistungserbringer teilt dies der versicherten Person entsprechend mit.
- 11.4 Eine Rechnungsstellung im Voraus ist nicht gestattet.
- 11.5 Bei begründeter Beanstandung wird die Zahlungsfrist für den beanstandeten Teil der Rechnung unterbrochen. Der nicht beanstandete Teil ist neu in Rechnung zu stellen und durch den Versicherer zu begleichen.
- 11.6 Vierteljährlich übermittelt das APH seinem verantwortlichen Apotheker die Statistiken zu den Pflegetagen (Anhang C des Vertrags) und überweist den Gesamtbetrag der durch die Krankenversicherer rückerstatteten Arzneimittelversorgungspauschalen gemäss den Modalitäten in Anhang F.
- 11.7 Die Arzneimittelversorgungspauschale wird zwischen dem verantwortlichen Apotheker und den Lieferapotheken gemäss den Modalitäten in Anhang F aufgeteilt. Die Aufteilung zwischen den Lieferapotheken erfolgt gestützt auf die vierteljährlichen Statistiken zu den APH-Pflegetagen.
- 11.8 Die Lieferapotheke stellt die Arzneimittel gemäss Art. 10 in Rechnung. Die Verrechnungsmodalitäten (Tiers payant oder Tiers garant) sind im Tarifvertrag LOA IV/1 vom 1. Januar 2016 zwischen pharmaSuisse und tarifsuisse ag geregelt.

Art. 12 Arzneimittelversorgungs-Kolloquien (AmVK)

- 12.1 Der verantwortliche Apotheker hält pro Jahr mindestens vier Zusammenkünfte (Kolloquien) im APH zur Arzneimittelversorgung (AmVK) ab.
- 12.2 Mindestens einmal pro Jahr findet eine Zusammenkunft mit den Ärzten und Apothekern der Lieferapotheken statt. Die anderen Zusammenkünfte können auch nur mit dem Pflegepersonal des APH durchgeführt werden.
- 12.3 Mit den Zusammenkünften sollen die Verschreibungsgewohnheiten der Gruppe reflektiert und laufend Verbesserungen zur Optimierung der Wirksamkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit angeregt werden.
- 12.4 Die Optimierung der Behandlung und Arzneimittelversorgung der Patienten in den APH durch Ersatztherapien hat dabei oberste Priorität.
- 12.5 An den Zusammenkünften in den APH sind die Ersatztherapien zu fördern. Die Zusammenkünfte sollen auch genutzt werden, um die anderen verantwortlichen Apotheker über neue Ersatztherapien zu informieren.
- 12.6 Der Jahresbericht hat ein Kapitel mit dem Bericht über die Zusammenkünfte des AmVK zu enthalten.

Art. 13 Optimierungsmassnahmen der Arzneimittelversorgung

Die APH-Kommission von pharmawallis entwickelt konkrete Massnahmen zur Optimierung der Arzneimittelversorgung in den APH. Dabei werden sie von den Ärzten und Pflegefachpersonen unterstützt und gehen nach einem durch die Partner festgelegten Zeitplan vor. Sie stützt sich auch auf bestehende Massnahmen auf interkantonalen, nationaler und internationaler Ebene.

13.1 Ersatztherapie mit Generika

Gestützt auf die Ergebnisse des Jahresberichts und der festgelegten Ziele fördert die APH-Kommission von pharmawallis den Einsatz von Ersatztherapien.

13.2 Arzneimittelliste

- a) Das Ziel der Arzneimittelliste ist es, ein Grundsortiment von Medikamenten zu definieren, die den vier folgenden Kriterien am besten entsprechen: Qualität, Zweckmässigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit.
- b) Die Arzneimittelliste dient als Referenzliste für den vorrangigen Einsatz von Arzneimitteln nach den vier im vorigen Absatz erwähnten Kriterien.
- c) Die Arzneimittelliste wird jedes Jahr unter Berücksichtigung der Vorschläge der verantwortlichen Apotheker der APH aktualisiert. Die entsprechende Zuständigkeit obliegt pharmawallis. Nach Aktualisierung wird die Liste allen Mitgliedern der Koordinationskommission zur Kenntnis gebracht.

13.3 Spitaleintritt und -austritt

In allen APH werden Verfahren zur Erfassung der Problematik im Zusammenhang mit Spitaleintritten und Spitalaustritten eingeführt.

13.4 Messgrössen (Anhang G)

Die Koordinationskommission legt verschiedene Messgrössen zur Verbesserung und Messung der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Arzneimittelversorgung fest.

Art. 14 Bewertung der Ergebnisse – zusammenfassender Jahresbericht

- 14.1 Die Ergebnisse werden jährlich bewertet und in einem Bericht erfasst, der an alle Partner geht.
- 14.2 Die Indikatoren sind einheitlich zu verwenden. Die Indikatoren sind in Anhang G zu diesem Vertrag präzisiert.
- 14.3 Der Bericht umfasst ein Kalenderjahr und ist jeweils bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen.

Art. 15 Integrierende Bestandteile

Die Anhänge, Zusätze und die Mitgliederliste bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Art. 16 Vertragsänderungen

- 16.1 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags oder seiner Anlagen bedarf der Schriftform und muss von den Vertragsparteien ordnungsgemäss unterzeichnet werden. Fällt eine Änderung unter die Bestimmungen von Art. 46 Abs. 4 KVG, bleibt die konstitutive Zustimmung der zuständigen Kantonsregierung vorbehalten.
- 16.2 Im Falle einer erheblichen Änderung des zwischen pharmaSuisse und tarifsuisse ag abgeschlossenen Tarifvertrags LOA IV/1, der die Zusammenarbeit zwischen den Parteien über die Modalitäten der leistungsorientierten Abgeltung (LOA) regelt, verhandeln die Parteien den vorliegenden Vertrag neu.
- 16.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Vertrags ungültig, hinfällig oder unwirksam werden, wird die Vertragsgültigkeit anderweitig nicht tangiert. An die Stelle der ungültigen, hinfälligen oder unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem von den Parteien angestrebten Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung am

nächsten kommt. Fällt eine Änderung unter die Bestimmungen von Art. 46 Abs. 4 KVG, bleibt die Zustimmung der zuständigen Kantonsregierung vorbehalten.

Art. 17 Geltendes Recht / Schlichtungsstelle

- 17.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt Schweizer Recht.
- 17.2 Das Schlichtungsverfahren stützt sich auf Art. 89 KVG.

Art. 18 Genehmigung

- 18.1 Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG muss der vorliegende Vertrag von der zuständigen Kantonsregierung genehmigt werden.
- 18.2 Der Leistungserbringer und die angeschlossenen Versicherer haben Kenntnis über die konstitutive Wirkung des Bewilligungsbeschlusses der zuständigen Kantonsregierung. Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags noch keine Genehmigung erteilt worden oder ist kein von den Behörden festgelegter provisorischer Tarif anwendbar, so gewähren die angeschlossenen Versicherer und der Leistungserbringer die Leistungen, zu denen sie vertraglich verpflichtet sind, wie wenn der Vertrag in seiner jetzigen Form genehmigt worden wäre. Für den Fall, dass die zuständige Kantonsregierung, das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesgericht den Vertrag nicht oder nur in anderer Form genehmigen, ist die Berufung auf die Grundsätze von Treu und Glauben beziehungsweise des Vertrauensschutzes in jedem Fall ausgeschlossen. Allfällige zu viel erbrachte Leistungen sind von der Partei, die sie bezogen hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem von der zuständigen Kantonsregierung erlassenen Bewilligungsbeschluss zurückzuerstatten. Die einjährige Verjährungsfrist für allfällige Rückerstattungsforderungen beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbeschlusses der zuständigen Kantonsregierung.

Art. 19 Inkrafttreten und Dauer

- 19.1 Der vorliegende Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft, vorbehaltlich seiner Genehmigung durch den Staatsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2020.
- 19.2 Die französische Version des Vertrags ist rechtsverbindlich.

Art. 20 Anhänge

- Anhang A: Mustervertrag verantwortlicher Apotheker und APH
- Anhang B: Pflichtenheft verantwortlicher Apotheker in APH
- Anhang C: Pflichtenheft APH
- Anhang D: Pflichtenheft Lieferapotheke von APH
- Anhang E: Mustervertrag Lieferapotheke und APH
- Anhang F: Arzneimittelversorgungspauschalen
- Anhang G: Bewertung der Ergebnisse

Ausgefertigt in Sitten in 4 Exemplaren, 27. Januar 2020.

Vereinigung Walliser Alters- und Pflegeheime (VALEMS)



Franz Schmid
Präsident



Arnaud Schaller
Direktor

Walliser Apothekerverband (pharmawallis)



Dr. Alain Guntern
Präsident



Dr. Frédéric Schaller
Vizepräsident
Präsident der Heim-Kommission

santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer



Verena Nold
Direktorin



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen